

Satzungsänderung

Bisherige Satzung:

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- Vorstand nach § 26 BGB und den weiteren Ausschussvorsitzenden
- Vorstand Sport = Vorsitzender Ausschuss Sport
- Vorstand Verwaltung und Organisation = Vorsitzender Ausschuss Verwaltung und Organisation

(2) Die Ausschussvorsitzenden im Gesamtvorstand werden auf der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Vorstand Sport einberufen.

Neue Satzung:

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- Vorstand nach § 26 BGB und den weiteren Ausschussvorsitzenden
- Vorstand Sport = Vorsitzender Ausschuss Sport
- Vorstand Verwaltung und Organisation = Vorsitzender Ausschuss Verwaltung und Organisation
- *Vorstand Marketing und Kommunikation = Vorsitzender Ausschuss Marketing und Kommunikation*
- *Vorstand Sonderprojekte = Vorsitzender Ausschuss Sonderprojekte*

(2) Die Ausschussvorsitzenden im Gesamtvorstand werden auf der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens je Quartal einmal zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch *einen Vorstand nach § 26 BGB geleitet*.